

Garantievereinbarung – Voltfang 3

Basisgarantie und optionale Premiumgarantie

1. Allgemeines

- 1.1 Die Voltfang GmbH, Philipsstraße 8, 52068 Aachen, Deutschland ("**VOLTFANG**") übernimmt nach Maßgabe folgender Bedingungen die Garantien für den Voltfang Batteriespeicher "Voltfang 3" gegenüber Endkunden (nachfolgend "**Garantieberechtigter**"). Die Garantie gilt ausschließlich für das von **VOLTFANG** vertriebene Produkt "Voltfang 3" ("**Produkt**").
- 1.2 Die dem Garantieberechtigten durch diese Garantien eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Garantien werden die gesetzlichen Rechte des Garantieberechtigten als Käufer des Produkts bei Mängeln des Produkts nicht eingeschränkt.
- 1.3 VOLTFANG gewährt die vorliegende Garantie, wenn das Produkt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verkauft und installiert wird. Wird das Produkt außerhalb dieses Gebietes verkauft und / oder installiert, gilt diese Garantie nicht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Zustandekommen des Garantievertrags

- 2.1 Voraussetzung für das Zustandekommen des Garantievertrages ist, dass die Erstinstallation des Stromspeichers spätestens einen Monat nachdem VOLTFANG diesen versendet hat durchgeführt wurde und dass die vervollständigte und unterzeichnete Installations- und Serviceerklärung innerhalb eines Monats nach erfolgter Erstinstallation VOLTFANG zugeht. Die Installations- und Serviceerklärung kann postalisch oder auf der Website unter service@voltfang.de eingereicht werden.
- 2.2 Das Produkt muss von VOLTFANG oder von VOLTFANG autorisierten Dritten installiert werden.
- 2.3 VOLTFANG gibt diese Garantie nur gegenüber Garantieberechtigten ab, die das jeweilige Produkt selbst betreiben. Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, können gegenüber VOLTFANG aus der Garantie keine Ansprüche herleiten.

3. Gegenstand der Garantie

- 3.1 Der Garantiegeber gewährleistet in der "Basisgarantie" dem Garantieberechtigten für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Garantiebeginn, dass das Speichersystem frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist

- („Systemgarantie“). Der Garantieberechtigte hat die Möglichkeit, diesen Zeitraum durch den vor Garantiebeginn abzuschließenden Erwerb der „Premiumgarantie“ auf insgesamt 10 Jahre zu verlängern.
- 3.2 Der Garantiegeber sichert in der „Basisgarantie“ dem Garantieberechtigten für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Garantiebeginn zu, dass das Produkt im Rahmen der sogenannten „Kapazitätsgarantie“ eine Restkapazität von mindestens 70 % der im Datenblatt angegebenen nutzbaren Nettokapazität beibehält, sofern die durchschnittliche Nutzung maximal zwei Vollladezyklen pro Tag beträgt. Der maximale Kapazitätsgarantieanspruch beträgt somit 3.650 Vollladezyklen.
- 3.3 Der Garantieberechtigte hat die Möglichkeit, die Laufzeit der Kapazitätsgarantie durch den vor Garantiebeginn abzuschließenden Erwerb der „Premiumgarantie“ von VOLTfang auf insgesamt 10 Jahre ab Garantiebeginn zu verlängern, wobei eine Restkapazität von mindestens 70 % gewährleistet bleibt, sofern die durchschnittliche Nutzung maximal zwei Vollladezyklen pro Tag beträgt. In diesem Fall beläuft sich der maximale Kapazitätsgarantieanspruch auf insgesamt 7.300 Vollladezyklen.
- 3.4 Die durchschnittlichen Vollladezyklen pro Tag werden wie folgt berechnet:
Durchschnittliche Vollladezyklen pro Tag = Gesamtanzahl Vollladezyklen / gesamte Betriebszeit seit Garantiebeginn (in Tagen).
- 3.5 Als Voraussetzung für die in Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Garantien, muss das Speichersystem, gemäß dem Remote-Monitoring überwacht sowie das Voltfang-EMS verwendet werden.
- 3.6 Garantiebeginn ist das Datum der Erstinbetriebnahme. Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte Produkte bzw. deren Systemteile gilt die Garantie bis zum Ablauf des für das zuerst ausgelieferte Produkt bzw. des Systemteils eingeräumten Garantiezeitraums.
- 3.7 Gesetzliche und / oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus der Garantie nicht abgeleitet werden.
- 3.8 Das Produkt besteht aus Elektronikbauteilen, Gehäuse und sonstiger Peripherie sowie dem Akkumulator einschließlich Batteriemanagementsystem (nachfolgend "**Akkumulator**" genannt). Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben sowie diesen Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann, und besteht aus einem oder mehreren Modulen. Einzelne Komponenten von Produkt oder Akkumulator werden nachfolgend als Bauteil bezeichnet.

4. Ermittlung der Vollladezyklen und der Restkapazität

Ein Vollladezyklus entspricht der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität der Batterie. Teilladezyklen werden dementsprechend nur anteilig zur Nettokapazität der Batterie angerechnet. Die verbleibende Kapazität wird gemäß den folgenden Messbedingungen ermittelt:

- Umgebungstemperatur: 25 – 30 °C
- Anfängliche Batterietemperatur, wie vom BMS gemeldet: 25 – 30 °C
- Lade-/Entlademethode: Laden: 0,2C CC; Entladen: 0,2C CC
- Messung von Strom und Spannung am DC-Batterieausgang
- Verbleibende Kapazität wird durch Leistungsmessung und Summierung aller einzelnen Messwerte bestimmt.

5. Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann vom Garantieberechtigten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VOLTfang auf einen Dritten übertragen werden.

6. Garantieleistungen

- 6.1 Beim Eintreten des Garantiefalles und nach Bestätigung des Defekts oder Fehlers, wird VOLTfang nach seiner Wahl:
 - 6.1.1 das Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des Produkts am Standort des Produkts reparieren;
 - 6.1.2 das Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des Produkts bei VOLTfang oder einem Dritten reparieren;
 - 6.1.3 dem Garantieberechtigten ein entsprechendes gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. einen gleichwertigen Ersatzbestandteil zur Verfügung stellen;
 - 6.1.4 durch Änderung der Systemeinstellungen das Produkt instand setzen;
 - 6.1.5 eine andere Software sowie ggf. eine Schnittstelle zur Installation zur Verfügung stellen; oder
 - 6.1.6 die Batteriekapazität erweitern.
- 6.2 Die Garantieleistung umfasst die Material- und Logistikkosten für die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Ersatzteile. Nicht eingeschlossen sind Arbeitskosten sowie An- und Abreisekosten des Servicepersonals und sonstige Zusatzaufwände; diese werden zum jeweils gültigen Servicekostensatz in Rechnung gestellt.

- 6.3 Mit dem Einbau des Ersatzproduktes oder des Ersatzbestandteils beim Garantieberechtigten übernimmt VOLTFANG das Eigentum an den defekten Komponenten oder dem defekten System.
- 6.4 Weder Wartung noch Austausch von Systemkomponenten führen zu einer Verlängerung oder Neuberechnung der Garantiedauer.

7. Eintritt des Garantiefalls

- 7.1 Ein Garantiefall gemäß der Systemgarantie liegt vor, wenn das Produkt innerhalb des in Ziffer 3.1 definierten Zeitraums einen Defekt aufweist. Ein Defekt liegt vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht mehr gegeben ist.
- 7.2 Ein Garantiefall gemäß der Kapazitätsgarantie liegt vor, wenn das Produkt die in Ziffer 3.2 und 3.3 garantierte Kapazität infolge der Degradation der Module unterschreitet trotz Einhaltung der beschriebenen Anforderungen.
- 7.3 Der Garantieberechtigte muss seine Garantieansprüche innerhalb von 3 Tagen, nachdem er einen Defekt oder vermuteten Garantiefall erkannt hat, gegenüber dem Garantiegeber an folgende Adresse geltend machen (z. B. per Brief oder E-Mail):

Voltfang GmbH
Philipsstraße 8, 52068 Aachen, Deutschland
E-Mail: service@voltfang.de

Der Garantieberechtigte muss VOLTFANG in der Mitteilung folgende Daten und Unterlagen übermitteln:

- Seriennummer des Produkts;
 - Auftragsbestätigung, soweit der Garantieberechtigte das Produkt nicht selbst bei VOLTFANG oder einem Fachpartner von VOLTFANG erworben hat;
 - geeigneter Nachweis über den Zeitpunkt der Erstinstallation des Produkts, z. B. eine Installations- und Serviceerklärung;
 - genaue Beschreibung des Defekts; und
 - Information über ggf. vorausgegangene Reparaturen, Garantieleistung oder Komponentenaustausch.
- 7.4 Bei Nichtvorlage der Auftragsbestätigung oder eines vergleichbaren Nachweises ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantieberechtigten abzulehnen.

8. Garantieausschlüsse

Die Garantie gilt nicht für folgende Fälle:

- 8.1 Die Garantiedauer ist ausgelaufen.
- 8.2 Die maximale Anzahl an Vollladezyklen (3.650 Zyklen bei „Basisgarantie“ und 7.300 Zyklen bei „Premiumgarantie“) wird überschritten.
- 8.3 Die durchschnittliche Nutzung überschreitet maximal 2 Vollladezyklen pro Tag. Die Berechnung der durchschnittlichen Vollladezyklen pro Tag erfolgt gemäß Ziffer 3.4.
- 8.4 Unterlassen der Bereitstellung einer stabilen und verfügbaren Fernzugangsverbindung (Internetverbindung) für VOLTFANG zum Zwecke des remote Monitorings, sofern dies zu Produktschäden oder zu einem Defekt beiträgt oder solche verursacht.
- 8.5 Verweigerung oder Nichtgewährung des Zugangs zum Speichersystem für VOLTFANG innerhalb von 14 Kalendertagen, soweit dieser zur Behebung von Mängeln oder zur Installation mängelvorbeugender Updates erforderlich ist.
- 8.6 Der Produktschaden oder Defekt wurde durch fehlerhafte Nutzung bzw. Lagerung oder missbräuchliche Nutzung bzw. Lagerung durch den Endnutzer herbeigeführt, die nicht gemäß Produkthandbuch ist.
- 8.7 Schäden durch nichtzulässige Verkabelung oder das Nutzen fehlerhafter oder inkompatibler Geräte oder Geräten mit Sicherheitsrisiken.
- 8.8 Nachträgliche Modifizierung ohne Zustimmung von VOLTFANG.
- 8.9 Änderungen an der Installation, die nicht durch VOLTFANG oder von VOLTFANG autorisierten Dritten durchgeführt wurden.
- 8.10 Produktschäden, die durch Reparaturen oder andere Veränderungen durch nicht von VOLTFANG oder von VOLTFANG autorisierten Dritten ausgeführte Arbeiten entstanden sind.
- 8.11 Seriennummer des Produkts oder anderer verbauter Komponenten ist verändert oder nicht lesbar.
- 8.12 Äußere Einflüsse inklusive ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (Stromausfall, Überspannungen, Einschaltstromstößen, Blitzschlag, Überschwemmung, Feuer, versehentlicher Bruch, etc.).
- 8.13 Produktschäden die durch unsachgemäße äußere Kraft oder höhere Gewalt (“force majeure”) verursacht wurden (unvorhersehbare, unabwendbare, unüberwindbare Vorkommnisse wie etwa Krieg, Bürgerkrieg, Schlag, Aufruhr oder ähnlichen Interventionen der Regierung oder einer Drittpartei).

- 8.14 Die Garantie gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Änderungen der Bedingungen beim Endnutzer auftreten, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts an den Endnutzer noch nicht bestanden. Dies betrifft insbesondere Veränderungen in der Nutzung, der Umgebung oder der Betriebsbedingungen, die nicht den beim Verkauf festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.
- 8.15 Ein Schaden, der durch den Endnutzer durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich entstanden ist.
- 8.16 Normalen Verschleiß bzw. normale Wertminderung sowie oberflächliche Defekte, Dellen oder Spuren, die sich nicht auf die Funktion des Produkts auswirken.
- 8.17 Geräusche oder Vibrationen, die nicht übermäßig stark oder untypisch sind und sich nicht auf die Funktion des Produkts auswirken.
- 8.18 Einen Diebstahl des Produkts sowie jegliche seiner Komponenten.

9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes liegt beim Endkunden. Ein unsachgemäßer Betrieb des Produktes führt zum Verlust der System- und Kapazitätsgarantie. Zudem haftet VOLTFANG nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb des Produktes entstanden sind. Folgende Punkte gelten unter anderem als unsachgemäßer Betrieb des Batteriespeichers:
- Nichtbeachtung der bereitgestellten Aufstellbedingungen des Produktes
 - Nichtbeachtung der bereitgestellten Bedienungsanleitung des Produktes
- 9.2 Jegliche über die Garantieleistungen gemäß Ziffer 7 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen VOLTFANG, sind von einer Haftung nach dieser Garantie ausgeschlossen.
- 9.3 VOLTFANG haftet nach dieser Garantie insbesondere nicht für Schäden, die durch das Produkt an sonstigen Rechtsgütern des Garantieberechtigten entstehen, für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten, Folgeschäden oder indirekte Schäden. Dies gilt auch für eventuelle Schäden, die bei einem Dritten entstehen.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung von VOLTFANG wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher

Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

10. Schlussbestimmungen

Diese Garantieerklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts. Wenn der Garantieberechtigte ein Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder Sondervermögen öffentlichen Rechts ist, gilt für alle Streitfragen, die aus oder in Verbindung mit dieser Garantie entstehen, als Gerichtsstand das Landgericht Aachen.